

Abschlussprüfungen «Berufspraxis - schriftlich» und «Berufspraxis - mündlich» für Kaufleute der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (D&A)

Zusammenarbeit zwischen der IGKG Schweiz und den Kurskommissionen

Ausgangslage

Die IGKG Schweiz ist Trägerin der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (D&A) für den Beruf «Kaufrau/Kaufmann EFZ» sowie des Berufs «Büro-assistent/in EBA». Für beide Berufe wird die Durchführung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) an die Kurskommissionen¹ der IGKG Schweiz übertragen und im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.

Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Abschlussprüfungen werden durch die zuständigen kantonalen Behörden an die Kurskommissionen delegiert.

Zuständigkeiten

Für die Abschlussprüfungen erarbeitet die IGKG Schweiz gesamtschweizerisch gültige Prüfungsserien und Instrumente (Wegleitung für die Expertinnen und Experten, Kriterienkatalog, Prüfungsprotokoll und Vorlagen)². Die IGKG Schweiz stellt die Information der Lernenden und Berufsbildungsverantwortlichen sicher (dies erfolgt über die Lern- und Leistungsdokumentation und über die ÜK), beteiligt sich an der Schulung von Prüfungsexpertinnen und -experten und organisiert regelmässig Tagungen für Chefexpertinnen und -experten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben orientiert sich der Fachbereich Qualifikationsverfahren der Geschäftsstelle an den folgenden Leitsätzen aus dem Leitbild der IGKG Schweiz:

- Wir gestalten die Lern- und Ausbildungsprozesse sowie die Qualifikationsverfahren kompetenzorientiert.
- Wir schaffen mit den Bildungsplänen und den Vollzugsdokumenten die Voraussetzungen für die Qualitätssicherung und -kontrolle der Bildung in der beruflichen Praxis und des betrieblichen Teils der Qualifikationsverfahren.

¹ Die kantonalen bzw. interkantonalen Organisationen der IGKG Schweiz werden ihrer Hauptaufgabe entsprechend und aufgrund der Bestimmungen in den Organisationsreglementen für die überbetrieblichen Kurse als Kurskommissionen bezeichnet.

² Massgebend sind die Bildungsverordnung und der Bildungsplan «Kaufrau/Kaufmann EFZ», die Verfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) aufgrund von Art. 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) zur Übertragung der Durchführung des Qualifikationsverfahrens für die ganze Schweiz an die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) bzw. an die IGKG Schweiz sowie die Bestimmungen der Leistungsvereinbarungen zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der SKKAB bzw. zwischen der EDK und der IGKG Schweiz.

Anforderungen

Für die Kurskommissionen, die Chefexpertinnen und -experten sowie für die Prüfungsexpertinnen und -experten ergeben sich die folgenden Anforderungen:

Die Kurskommissionen

- stellen sicher, dass für die Qualifikationsverfahren der verschiedenen Vorbereitungswege zum EFZ³ die gleiche Chefexpertin bzw. der gleiche Chefexperte zuständig ist.
- sorgen im Sinne von Art. 35 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) für die Nomination von Prüfungsexpertinnen und -experten zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden.
- stellen im Rahmen der ihnen durch die zuständigen kantonalen Behörden übertragenen Aufgaben eine einheitliche Durchführung der Abschlussprüfungen der Ausbildungs- und Prüfungsbranche D&A sicher. Dabei setzen sie die gesamtschweizerisch gültigen Grundlagen- und Vollzugsdokumente sowie weitere Vorgaben der IGKG Schweiz um und sorgen für deren Einhaltung.

Die Chefexpertinnen und Chefexperten

- nehmen ihre Aufgaben vor Ort im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen wahr.
- stellen eine optimale Zusammenarbeit und Koordination mit der zuständigen kantonalen Behörde sicher.
- erkennen allfällige Nachwuchsprobleme frühzeitig und sorgen in Zusammenarbeit mit den Kurskommissionen für die Rekrutierung von Prüfungsexpertinnen und -experten.
- sind Ansprechpersonen der IGKG Schweiz und melden falls nötig den Bedarf nach Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Fachbereich Qualifikationsverfahren der Geschäftsstelle der IGKG Schweiz.

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- erfüllen die Anforderungen für Berufsbildende gemäss Art. 44 (BBV).
- verfügen über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nach Abschluss der beruflichen Grundbildung, stehen im aktiven Erwerbsleben und sind zwischen 25 und 65 Jahre alt.
- haben die obligatorische Ausbildung des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB (Basiskurs und Branchenkurs) oder den Informationsanlass der IGKG Schweiz für bestehende Prüfungsexpertinnen und -experten besucht.

IGKG Schweiz
28. August 2014

³ *Betrieblich und schulisch organisierte Grundbildung, verkürzte Grundbildung, Abschlussprüfung für Erwachsene und Validierung von Bildungsleistungen.*